

**Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006**  
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

**Barron Capital Fonds**

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger der Art  
"Übriger Fonds für traditionelle Anlagen"  
mit den Teilvermögen (Umbrella-Fonds):

**Barron Equity Fund**  
**Barron Total Return Fund**

Die LLB Swiss Investment AG, Zürich, als Fondsleitung und die Swissquote Bank SA, Gland, als Depotbank beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, nachfolgende Änderungen im Fondsvertrag des Fonds vorzunehmen:

**1. WECHSEL DES VERMÖGENSVERWALTERS**

Nachdem der bisherige Vermögensverwalter des Fonds, Barron Capital AG, sich im Rahmen einer Neuausrichtung seiner Geschäftstätigkeit entschieden hat seine Vermögensverwaltungstätigkeit aufzugeben, soll die Vermögensverwaltung für beide Teilvermögen neu durch Gamma Financials AG, Zug, wahrgenommen werden.

**Somit lautet § 1 Ziffer 4 neu wie folgt:**

4. Vermögensverwalter ist die Gamma Financials AG, Bahnhofplatz, 6300 Zug.

**2. ÄNDERUNG DER QUALIFIKATION DES FONDS**

Der Wechsel in der Vermögensverwaltung von Barron Capital AG, ein Vermögensverwalter, zu Gamma Financials AG, ein Verwalter von Kollektivvermögen, siehe vorstehende Ziffer 1, erlaubt die aktuelle Beschränkung des zulässigen Investorenkreises – der Fonds darf nur qualifizierten Anlegern angeboten werden – aufzuheben. So soll der Fonds neu als Fonds für nicht-qualifizierte Anlegern qualifizieren und für alle Anleger offen sein. Dies bedingt eine Anpassung der nachfolgenden Bestimmungen des Fondsvertrags.

**Die bisherigen Ziffern 5-7 von § 1 werden ersatzlos gestrichen.**

**§ 5 Ziffer 1 lautet neu wie folgt**

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.  
Für einzelne Klassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

**§ 6 Ziffer 4 lautet neu wie folgt; die Ziffer 7 wird ersatzlos gestrichen**

4. Zurzeit bestehen für alle Teilvermögen folgende Anteilsklassen:
  - "A"-Klasse: Thesaurierungsklasse, die auf die Referenzwährung Schweizer Franken (CHF), die gleichzeitig die Rechnungseinheit des Fonds ist, lautet und die sich an das gesamte Anlegerpublikum wendet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage und Mindestbestand. Bei der "A"-Klasse können Retrozessionen und/oder Rabatte entrichtet werden.

**§ 19 wird wie folgt angepasst**

An verschiedenen Stellen wird der Hinweis ergänzt, dass der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission jeweils nicht wie bisher bloss aus dem Jahres- sondern neu auch im Halbjahresbericht ersichtlich ist.

**§ 20 Ziffer 4 lautet neu wie folgt**

Da nebst den Jahresberichten neu auch Halbjahresberichte erstellt werden, wird eine neue Ziff. 4 eingefügt, welche wie folgt lautet:

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

**§ 23 Ziffer 4 lautet neu wie folgt**

Da neu statt einem Anhang zum Fondsvertrag ein Prospekt erstellt wird und neu auch Halbjahresberichte erstellt werden, lautet die Ziff. 4 neu wie folgt

4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

### 3. ÄNDERUNGEN AN DER ANLAGEPOLITIK

Im Zuge des Wechsels der Vermögensverwaltung wurde entschieden die jeweilige Anlagepolitik der Teilvermögen anzupassen. Diese Anpassungen sollen jedoch den bisherigen Charakter der Teilvermögen nicht grundsätzlich ändern, sondern diese schärfen und dem neuen Vermögensverwalter in der Umsetzung der Anlagepolitik eine etwas grössere Flexibilität einräumen. Dies trifft primär auf das Teilvermögen Barron Equity Fund zu, wo die Umsetzung der definierten Anlagestrategie neu auch in einem grösseren Masse mittels des Einsatzes von effizienten indirekten Anlagen (ETFs oder Futures auf Aktienindizes) möglich sein soll.

#### 3.1 ÄNDERUNGEN AN DER ANLAGEPOLITIK BETREFFEND ALLE TEILVERMÖGEN

Im Rahmen dieser Fondsvertragsanpassung wurde die Systematik und der Detaillierungsgrad in einzelnen Bestimmungen der Anlagepolitik, die alle Teilvermögen des Umbrella Fonds betreffend angepasst, ohne eine inhaltliche Änderung vorzunehmen. Primär wird angestrebt mittels der klareren Strukturierung die Leserfreundlichkeit zu erhöhen:

**Somit lautet § 8 Ziffer 1 Buchstaben d), g) und h) neu wie folgt:**

- d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen ("Zielfonds"), einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF). Als "andere kollektive Kapitalanlagen" im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
  - da) Effektenfonds schweizerischen Rechts;
  - db) Übrige Fonds für traditionelle Anlagen schweizerischen Rechts;
  - dc) Immobilienfonds schweizerischen Rechts;
  - dd) Übrige Fonds für alternative Anlagen schweizerischen Rechts;
  - de) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen (namentlich OGAW, die den einschlägigen EU-Richtlinien entsprechen);
  - df) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen (OGA's);
  - dg) Ausländische Immobilienfonds oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen;
  - dh) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen;
  - di) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem Effektenfonds entsprechen;
  - dj) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für traditionelle Anlagen entsprechen;
  - dk) Ausländische kollektive Kapitalanlagen mit nicht-gleichwertiger Aufsicht, die einem übrigen Fonds für alternative Anlagen entsprechen.

Kollektive Kapitalanlagen können demnach nach schweizerischem oder ausländischem Recht aufgelegt sein. Die Rechtsform der Zielfonds ist dabei irrelevant. Es kann sich dabei um offene oder geschlossene kollektive Kapitalanlagen wie beispielsweise vertraglich strukturierte Anlagefonds, kollektive Kapitalanlagen in gesellschaftsrechtlicher Form, Investment Companies, Limited Partnerships oder Unit Trusts handeln.

Die Zielfonds müssen in der Schweiz nicht zum Vertrieb genehmigt sein. Sie müssen nicht über eine Depotbank bzw. eine Depotbank, die Kontrollfunktionen wahrnimmt, verfügen.

Anlagen in offene oder geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlage gemäss Bst. di), dj) und dk) vorstehend, welche die Voraussetzungen in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen, sind lediglich im beschränkten Umfang von maximal 15% des Fondsvermögens erlaubt.

Anlagen in Zielfonds, die als Dachfonds ausgestaltet sind (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) sind nicht zulässig.

Die kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) gemäss Bst. d) müssen die Rücknahmefrequenz dieses Fonds grundsätzlich gewährleisten können.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 in Anteile bzw. Aktien anderer Teilvermögen oder anderer kollektiver Kapitalanlagen anlegen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

Die Fondsleitung kann Anteile bzw. Aktien von offenen kollektiven Kapitalanlagen oder von anderen offenen Organismen für gemeinsame Anlagen sowohl auf dem Primärmarkt beziehen als auch auf dem Sekundärmarkt erwerben und Anteile bzw. Aktien sowohl auf dem Primärmarkt zurückgeben wie auf dem Sekundärmarkt veräussern.

(...)

g) Indirekte Anlagen in Immobilien

- ga) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. dc) und dg);
- gb) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte von Immobilien-Investmentgesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) weltweit;
- gc) Derivate und/oder strukturierte Produkte, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Bst. ga) und/oder gb) vorstehend oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindizes zugrunde liegen.

Die Anlagen gemäss Bst. gb) und gc) oben müssen an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt werden; die Anlagen gemäss Bst. ga) oben müssen entweder mindestens monatlich zum inneren Wert rückgabefähig oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden.

h) Indirekte Anlagen in Edelmetalle:

- ha) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) oben, die überwiegend direkt oder indirekt in Edelmetalle oder in der Praxis allgemein anerkannte Edelmetallindizes anlegen.
- hb) Derivate und/oder strukturierte Produkte, einschliesslich Zertifikate und Baskets oder andere Instrumente mit ähnlicher Funktion von Emittenten weltweit, denen direkt oder indirekt Edelmetalle (inkl. in der Praxis allgemein anerkannte Edelmetallindizes) zugrunde liegen und die an einer Börse, an einem geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt werden. Die Fondsleitung stellt sicher, dass es im Rahmen von indirekten Anlagen in Edelmetallen nicht zu physischen Lieferungen der zugrunde liegenden Edelmetalle kommt.

### 3.2 ÄNDERUNGEN AN DER ANLAGEPOLITIK DES TEILVERMÖGENS "BARRON EQUITY FUND"

Im Sinne einer Zusammenfassung wurde die Anlagepolitik dieses Teilvermögens in folgender Hinsicht angepasst:

- Erstmalige Formulierung eines Anlageziels und einer Anlagepolitik. In Ergänzung und im Sinne eine Flexibilisierung der bisherigen Anlagepolitik wird da auch ausgeführt, dass die Fondsleitung bzw. der Vermögensverwalter bei einer negativen Markteinschätzung die direkten und indirekten Aktienanlagen bzw. das Aktienengagement des Fonds auch für eine längere Zeitperiode unter die in § 8 Ziff. 2.1 Bst. c) definierte Mindestlimite von 51% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel, senken kann.
- Neu darf das Teilvermögen bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in indirekte Anlagen in Edelmetalle tätigen.
- Die bisherige Beschränkung der Anlage in Geldmarktinstrumente von max. 20% wurde aufgehoben. Somit kann das Teilvermögen temporär bis zu 100% in diese Anlageklasse investieren.
- Die bisherige Beschränkung der Anlage in Guthaben auf Sicht und Zeit von max. 20% wurde aufgehoben. Somit kann das Teilvermögen temporär bis zu 100% in diese Anlageklasse investieren.
- Die bisherige Beschränkung der Anlage in kollektive Kapitalanlagen von max. 49% wurde aufgehoben. Somit kann das Teilvermögen bis zu 100% in diese Instrumente investieren.
- Neu werden Anlagen in offene oder geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche die Voraussetzungen in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen, auf maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens beschränkt.
- Es wurde eine Beschränkung von max. 20% für die Anlage in strukturierte Produkte eingeführt.

Somit lautet § 8 Ziffer 2.1 neu wie folgt:

#### 2.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens "Barron Equity Fund"

##### Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, durch eine aktive Verwaltung sowie durch eine flexible Steuerung des Anteils der Anlagen in Beteiligungswertpapiere am Teilvermögen, ein langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen.

##### Anlagepolitik

Dieses Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mit einem aktiven Investmentansatz direkt und indirekt weltweit in erster Linie in Beteiligungswertpapiere- und rechte von grossen und mittleren Unternehmen. Hauptanlageregionen sind die Schweiz, Europa und Nordamerika.

Erfolgt die Umsetzung der Anlagepolitik über Direktanlagen, liegt der Anlageschwerpunkt bei der Auswahl der Unternehmen hauptsächlich auf erstklassigen, hochkapitalisierten Geschäftsmodellen, die überdurchschnittlich und verlässlich wachsen, eine hohe Profitabilität und Stabilität aufweisen und von unternehmerisch handelnden Management Teams geführt werden.

Die Umsetzung kann aber ganz oder teilweise auch über indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere- und rechte erfolgen (mittels Anlagen in Derivate, strukturierte Produkte sowie andere kollektive Kapitalanlagen), wobei hierzu hauptsächlich indexbasierte Produkte (z.B. ETFs oder Futures) eingesetzt werden.

Wesentliches Managementkriterium ist ebenfalls die flexible Steuerung des Anteils der Anlagen in Beteiligungswertpapiere am Teilvermögen. Die Fondsleitung behält sich deshalb das Recht vor, bei einer negativen Markteinschätzung oder in einem für Anlagen in Beteiligungswertpapiere schwierigen Umfeld (ungünstige Marktphasen

oder Marktzyklen) unter Umständen das Engagement in Beteiligungswertpapiere vorübergehend auf unter 51% des Vermögens des Teilvermögens zu reduzieren.

Der Fonds kann als Dachfonds, d.h. Fund of Funds, qualifizieren.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) und d) unten, das Vermögen des Teilvermögens in:
- aa) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
  - ab) auf frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. e von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen in- und ausländischen Schuldnern;
  - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldnern weltweit;
  - ad) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Bst. a) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. a) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
  - ae) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Bst. a) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. a) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen.
  - af) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds [ETFs]), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter dieser Bst. a) erwähnten Anlagen investieren;
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. c) und d) unten, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens in indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h) investieren.
- c) Direkte und indirekte Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte (inkl. Derivate und strukturierte Produkte auf solche Anlagen sowie kollektive Kapitalanlagen, welche überwiegend in vorgenannten Anlagen investieren) zusammen mindestens 51% des Vermögens des Teilvermögens, nach Abzug der flüssigen Mittel;
- d) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- da) Direktanlagen in Forderungswertpapiere und Forderungsrechte gemäss Bst. ac), die gemäss einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur als „Non-Investment Grade“ eingestuft wurden (u.a. auch High Yield Bonds) oder für die kein Rating verfügbar ist, höchstens 20%;  
Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem "Non-Investment Grade" Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden;
  - db) Der Fremdwährungsanteil (nach Währungsabsicherung) kann bis zu 100% betragen;
  - dc) Anlagen in strukturierte Produkte höchstens 20%;
  - dd) Investitionen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d), sind bis zu 100% zulässig.
  - de) Anlagen in offene oder geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. di), dj) und dk), welche die Voraussetzungen in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen, sind lediglich im beschränkten Umfang von maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens erlaubt;
  - df) Das Teilvermögen investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dc), dd), dg), dh) und dk).
  - dg) Anlagen in Ziel-Dachfonds (kollektive Kapitalanlagen deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) sind nicht erlaubt.

### 3.3 ÄNDERUNGEN AN DER ANLAGEPOLITIK DES TEILVERMÖGENS "BARRON TOTAL RETURN FUND"

Im Sinne einer Zusammenfassung wurde die Anlagepolitik dieses Teilvermögens in folgender Hinsicht angepasst:

- Erstmalige Formulierung eines Anlageziels und einer Anlagepolitik.
- Neu darf das Teilvermögen bis zu 20% des Vermögens des Teilvermögens in indirekte Anlagen in Edelmetalle tätigen.
- Die bisherige Beschränkung der Anlage in Geldmarktinstrumente von max. 20% wurde aufgehoben. Somit kann das Teilvermögen temporär bis zu 100% in diese Anlageklasse investieren.
- Die bisherige Beschränkung der Anlage in Guthaben auf Sicht und Zeit von max. 40% wurde aufgehoben. Somit kann das Teilvermögen temporär bis zu 100% in diese Anlageklasse investieren.
- Neu kann das Teilvermögen max. 25% in indirekte Anlagen in Immobilien tätigen (*bisher: max. 10%*)

- Neu werden Anlagen in offene oder geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlagen, welche die Voraussetzungen in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen, auf maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens beschränkt.
- Es wurde eine Beschränkung von max. 20% für die Anlage in strukturierte Produkte eingeführt.

Somit lautet § 8 Ziffer 2.2 neu wie folgt:

## **2.2 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens "Barron Total Return Fund"**

### **Anlageziel**

Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht im Erreichen einer langfristigen positiven Rendite durch Kapitalwachstum und Zinserträge mittels direkter und indirekter Investitionen in traditionelle Anlagen verschiedener Anlageklassen.

### **Anlagepolitik**

Dieses Teilvermögen investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, nach einem diskretionären Ansatz und auf breiter, international diversifizierter Basis in verschiedene Anlageklassen. Die Auswahl umfasst, neben direkten und indirekten Anlagen in Aktien, Obligationen und Geldmarktinstrumente, in begrenztem Umfang auch indirekte Anlagen in Immobilien und Edelmetalle. Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Der Fonds kann als Dachfonds, d.h. Fund of Funds, qualifizieren.

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. e) unten, bis zu 100% des Vermögens des Teilvermögens in:
  - aa) auf frei konvertierbare Währung lautende Geldmarktinstrumente gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. e von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen in- und ausländischen Schuldern;
  - ab) auf frei konvertierbare Währungen lautende Obligationen (inkl. Wandelobligationen, Wandelnotes und Optionsanleihen), Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und Forderungswertrechte von privaten, öffentlich-rechtlichen und gemischtwirtschaftlichen Schuldern weltweit;
  - ac) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Bst. a) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. a) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
  - ad) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Bst. a) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. a) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
  - ae) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds [ETFs]), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter dieser Bst. a) erwähnten Anlagen investieren.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. e) unten, höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
  - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit;
  - bb) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die unter Bst. b) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. b) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
  - bc) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die unter Bst. b) erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes, denen direkt oder indirekt überwiegend die unter Bst. b) erwähnten Anlagen zugrunde liegen oder die sich direkt von solchen Anlagen ableiten lassen;
  - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (einschliesslich Exchange Traded Funds [ETFs]), die gemäss ihren Dokumenten ihr Vermögen überwiegend in die unter dieser Bst. b) erwähnten Anlagen investieren.
- c) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. e) unten, höchstens 25% des Vermögens des Teilvermögens investieren in indirekte Anlagen in Immobilien gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. g;
- d) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. e) unten, höchstens 20% des Vermögens des Teilvermögens investieren in indirekte Anlagen in Edelmetalle gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. h).
- e) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
  - ea) Direktanlagen in Forderungswertpapiere und Forderungsrechte gemäss Bst. ab), die gemäss einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur als „Non-Investment Grade“ eingestuft wurden (u.a. auch High Yield Bonds) oder für die kein Rating verfügbar ist, höchstens 20%;

Anlagen in Forderungswertpapiere und -wertrechte mit einem "Non-Investment Grade" Rating oder solche ohne Rating sind mit einem höheren Risiko verbunden;

- eb) Der Fremdwährungsanteil (nach Währungsabsicherung) beträgt maximal 75%;
- ec) Anlagen in strukturierte Produkte höchstens 20%;
- ed) Investitionen in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d), sind bis zu 100% zulässig.
- ee) Anlagen in offene oder geschlossene ausländische kollektive Kapitalanlage gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. di), dj) und dk), welche die Voraussetzungen in Bezug auf die gleichwertige Aufsicht und die Gewährleistung der internationalen Amtshilfe, nicht oder nur teilweise erfüllen, sind lediglich im beschränkten Umfang von maximal 15% des Vermögens des Teilvermögens erlaubt;
- ef) Das Teilvermögen investiert nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. dd), dh) und dk).
- eg) Anlagen in Ziel-Dachfonds (kollektive Kapitalanlagen deren Fondsverträge oder Statuten Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) sind nicht erlaubt.

### **3.4 Flüssige Mittel (§ 9)**

Die bisherige Formulierung wird dahingehend ergänzt, dass neu der Anteil der flüssigen Mittel in den einzelnen Teilvermögen neu jeweils einen höheren Anteil erreichen können, wenn der Zeitpunkt für Anlagen gemäss § 8 oben ungünstig erscheint oder wenn sie zur Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten benötigt werden. § 9 lautet deshalb neu wie folgt:

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

*Die flüssigen Mittel können jeweils einen höheren Anteil erreichen, wenn der Zeitpunkt für Anlagen gemäss § 8 oben ungünstig erscheint oder wenn sie zur Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten benötigt werden.*

## **4. ANPASSUNG VON § 13 UND § 14 – UND DAMIT ZUSAMMENHÄNGEND § 12**

Bei den zwei Bestimmungen betreffend die Aufnahmen und Gewährung von Krediten (§ 13) und die Belastung des Fondsvermögens (§ 14) sollen die da definierten Limiten auf die für den Fondstyp "übriger Fonds für traditionelle Anlagen" in der anwendbaren Verordnung vorgesehenen Werte (von derzeit 10% auf neu 25% bzw. von 25% auf neu 60%) angeglichen werden. Die gleichen Limiten sind entsprechend auch in § 12 nachgetragen worden.

**Somit lautet § 12 Ziffer 2 neu wie folgt:**

- 2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens darf 100% seines Nettoteilvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettoteilvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 25% des Nettoteilvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des jeweiligen Teilvermögens insgesamt bis zu 225% des Nettoteilvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

**Somit lautet § 13 neu wie folgt:**

- 1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
- 2. Die Fondsleitung darf für höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

**Somit lautet § 14 neu wie folgt:**

- 1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
- 2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

## **5. ERSATZ DES ANHANGS DURCH EINEN PROSPEKT; SOWIE WEITERE FORMELLE UND REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN**

Auf Grund der Neu-Qualifikation als Fonds auch für nicht-qualifizierte Anleger, ist für diesen Umbrella-Fonds in Ergänzung zum Fondsvertrag ein blosser Anhang nicht mehr ausreichend, sondern es ist ein vollwertiger Prospekt zu erstellen. Entsprechend ist der bisherige Anhang in einen neuen Prospektteil überführt worden, wobei sich dieser auf dem Musterdokument der AMAS abstützt.

Im Weiteren werden beim eingangs erwähnten Umbrella-Fonds verschiedene formelle und redaktionelle Änderungen vorgenommen, die die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher in dieser Publikation nicht im Detail beschrieben werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 KKV werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 litt. a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Wir weisen die Anleger darauf hin, dass sie gegen die oben dargelegten Fondsvertragsänderungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, CH-3003 Bern, Einwendungen erheben oder die Auszahlung ihrer Anteile gemäss den Rücknahmebestimmungen der kollektiven Kapitalanlage in bar verlangen können.

Die Änderungen im Wortlaut, die aktuelle Fassung des Prospekts mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung bezogen werden.

Zürich, 7. Dezember 2023

**Die Fondsleitung**  
LLB Swiss Investment AG  
Claridenstrasse 20  
8002 Zürich

**Die Depotbank**  
Swissquote Bank SA  
Chemin de la Crétaux 33  
1196 Gland